

§ 14 KWahlGV (Brandenburg) — Zählung der Stimmen

Kommunalwahlgeräteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Schriftführer trägt die an dem

Stimmenzählgerät angezeigten oder von ihm ausgedruckten Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählkontrollvermerke der Wahlniederschrift ein, soweit nicht ein Ausdruck selbst als Zählkontrollvermerk zu verwenden ist.

(2) Die Zählung erfolgt nach den Maßgaben der Nummer

3 der Anlage 1 oder 2.

(3) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des

Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest bei der Wahl zur Vertretung:

die Zahl der Stimmabgaben ohne gültige Stimme,

die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,

die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und

die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

bei der Wahl des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters:

die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen,

die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und

die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, im

Fall des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zahl der abgegebenen gültigen „Ja“-Stimmen und die Zahl der abgegebenen gültigen „Nein“-Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen

sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen und ihrer Übertragung in die Wahlniederschrift.

(4) Stimmt die Summe der angezeigten einzelnen

Zählergebnisse (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c oder d oder Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) nicht mit der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmenzählgerätes und der Bedienungsanleitung darzustellen und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(5) § 13 Satz 5 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 14 KWahlGV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KWahlGV/14>